

61. 1. Ist unter Schade im Sinne des § 226 BGB. nur Vermögensschade zu verstehen?
2. Kann im Falle des § 226 BGB. auf Unterlassung der schilantösen Rechtsausübung geklagt werden?

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1909 i. S. Sch. (Rl.) w. Sch. (Vell.). Rep. II. 190/09.

- I. Landgericht Offenburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Ehefrau des Beklagten und Mutter des Klägers starb am 9. Oktober 1890 auf dem Schlosse zu N., das im Grundbuche auf den Namen des Beklagten eingetragen ist. Sie wurde auf der unteren Terrasse des Schloßbergs im umfriedeten Teil des Schloßguts begraben. Der Beklagte verbot dem Kläger, Schloß N. und dessen umfriedetes Gelände jemals zu betreten. Da der Kläger gleichwohl das Grab seiner Mutter weiter besuchte, so drohte ihm der Beklagte, er werde ihn bei nochmaligem Betreten seines Besitzes mit Waffengewalt vertreiben und ihn wegen Hausfriedensbruchs belangen. Der Kläger hat darauf Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, einzuwilligen, daß er das im umfriedeten Eigentum des Beklagten gelegene Grab seiner Mutter nach Gutdünken besuchen dürfe. Er hat die Klage begründet mit der Behauptung, es sei nach dem Tode der Mutter stillschweigende Vereinbarung aller beteiligten Angehörigen gewesen, daß jeder derselben jederzeit das Recht haben solle, die gemeinschaftliche Grabstätte derselben zu besuchen. Er sei auch Miteigentümer des Schlosses N. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß dem Kläger keine Befugnis zum Betreten des Schlosses N., insbesondere der dort befindlichen Grabstätte, zustehe, und demselben das Betreten des Schloßgutes unter Androhung von Strafe zu untersagen. Er trug vor, er sei alleiniger Eigentümer des Schloßgutes N., habe daher nicht die Pflicht, dem Kläger den Zutritt zu demselben zu gestatten. Bei dem feindseligen Verhältnis der Parteien zueinander, und da er schwer herzleidend sei, sei sein Verhalten begreiflich, das des Klägers aber stelle sich als Schifane dar. Durch Urteil des Oberlandesgerichts wurde der Beklagte verurteilt, einzuwilligen, daß Kläger das im umfriedeten Eigentum des Beklagten auf Gemarkung N. gelegene Grab seiner Mutter am Geburtstage und Todestage derselben sowie am Ostersonntag und am Allerheiligentage und zwar in der Zeit zwischen 11 und 12 Uhr vormittags, besuche. Die Revision gegen dieses Urteil wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Revision ist ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig, weil der Rechtsstreit Ansprüche nicht vermögensrechtlicher Natur betrifft. Sie ist aber nicht gerechtfertigt. Das Be-

rufungsgericht hat zunächst zu Gunsten des Beklagten ausgeführt, ein besonderes dingliches oder persönliches Recht des Klägers auf jederzeitigen Zutritt zur Grabstätte seiner Mutter sei nicht dargetan. Sodann aber ist erwogen: wenn auch der Kläger ein durch Vereinbarung begründetes Recht auf beliebigen Zutritt zur Grabstätte nicht besitze, so sei doch gleichwohl die gänzlich ablehnende Haltung des Beklagten nicht gerechtfertigt. Der Beklagte erkenne es selbst als seine sittliche Pflicht an, den Sohn von dem Besuche des Grabes seiner Mutter nicht völlig auszuschließen. Er sei aber hieran gemäß §§ 226 und 826 BGB. auch rechtlich gehindert. Ein selbständiges Recht des Klägers könne zwar nicht aus den §§ 226 und 826 BGB. abgeleitet werden; aber der Beklagte sei, soweit die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen gegeben seien, nicht befugt, das ihm als Eigentümer des Schloßguts zustehende Verbotungsrecht gegen den Kläger auszuüben, und er müsse deshalb dem Kläger den Zutritt gestatten. Auf Unterlassung der schädigenden Rechtsausübung könne nicht nur im Falle des § 226, sondern auch im Falle des § 826 BGB. geklagt werden. Der Schaden, von dem die §§ 226 und 826 BGB. handelten, brauche kein Vermögensschaden zu sein. Der Kläger werde aber in seinen kindlichen Gefühlen empfindlich verletzt und deshalb geschädigt, wenn es ihm unmöglich gemacht werde, das Andenken seiner Mutter der Sitte gemäß auch durch zeitweiligen Besuch ihrer Grabstätte zu pflegen. Daß der eigene Vater ohne triftigen Grund durch rücksichtslose Ausübung seines Eigentumsrechts dem Sohne jene Schädigung zufüge, verstoße zweifellos gegen die guten Sitten, und die unbedingte Rechtsausübung, die der Beklagte eintreten lassen wolle, könne auch nur den Zweck haben, dem Sohne Schaden zuzufügen. Diese Erwägungen seien indessen zutreffend nur bezüglich der völligen Ausschließung vom Besuche der Grabstätte. Dagegen müßten die vom Beklagten zur Rechtfertigung seines Verhaltens angeführten Gründe, nämlich die zwischen den Parteien bestehenden Zwistigkeiten, ihre feindselige Gesinnung gegeneinander, sowie der Umstand, daß der Beklagte als kranker Mann Aufregungen zu vermeiden suchen müsse, dazu führen, die Besuche des Klägers in der näher bestimmten Weise zu beschränken.“ (Dies wird näher tatsächlich dargelegt, und sodann ist weiter erwogen): „Soweit der Beklagte dennoch auch mit der fraglichen Beschränkung dem Kläger den zeitweiligen Besuch der

Grabstätte auf Grund seines Eigentumsrechts verwehren wolle, treffe ihn in der Tat der Vorwurf, daß er dadurch dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich Schaden zufüge und auch seine Eigentumsrechte nur zu dem Zwecke ausübe, um dem Kläger Schaden zuzufügen.

Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen die Entscheidung auf Grund des § 226 BGB. Durch diese Gesetzesbestimmung ist ein Gebot der sozialen Ethik in beschränktem Umfang als Rechtsgrundsatz aufgestellt, und die Ausübung eines Rechtes für unzulässig erklärt, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Hiernach stellt sich die Ausübung eines Rechtes, wie einzig und allein die böswillige Schädigung eines anderen bezwecken kann, als ein rechtswidriger Mißbrauch des Rechtes dar. Begründet der § 226 auch nicht ein selbständiges Recht des Dritten, gegen den sich die Absicht der Schädigung richtet, so gewährt er doch unter der angegebenen Voraussetzung das Recht, der Schikane mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten, und zwar nicht bloß im Wege der Einrede, sondern auch mittels Klage auf Unterlassung der schikanösen Rechtsausübung. Denn an einer Bestimmung, welche, wie die des § 1297 BGB., für einen Fall dieser Art die Klage ausdrücklich ausschließt, fehlt es; die allgemeinen Rechtsgrundsätze sprechen vielmehr für die Notwendigkeit, Rechtsschutz zu gewähren, wie zur Verfolgung eines Rechtes, so auch zur Verteidigung gegen Unrecht.

Die Anwendbarkeit des § 226 BGB. beschränkt sich nun nicht auf Vermögensschaden, sondern umfaßt auch die Verletzung idealer Werte und Interessen. Hierüber läßt die Vergleichung mit § 253 BGB. keinen Zweifel bestehen, indem dieser für die Art des Erfasses eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, besondere Bestimmung trifft.

Daher konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in der rücksichtslosen Ausübung des Eigentums, soweit der Beklagte damit einzig und allein den Zweck der Schikane verfolgt, eine Schädigung des Klägers durch empfindliche Verletzung seines kindlichen Gefühles erblicken und das unbedingte Verbot des Besuches der Grabstätte untersagen, sowie das Verbot auf das den Umständen nach rechtmäßige Maß beschränken. Eine andere Bedeutung als die einer Beschränkung des Verbotes des Beklagten hat die Verurteilung zur Ein-

willigung in den Besuch der Grabstätte nicht. Zu dieser Entscheidung bedurfte es nicht des Nachweises eines besonderen dinglichen oder persönlichen Rechtes des Klägers zum Besuche der Grabstätte. Dazu genügte vielmehr die durch Sitte und Pietät gebotene Pflicht des Klägers, das Andenken seiner Mutter durch zeitweiligen Besuch ihrer Grabstätte zu pflegen, und der natürliche, in den nahen Familienbeziehungen begründete Anspruch darauf, daß er an der Erfüllung dieser Pietätspflicht nicht ohne jeden Grund, aus bloßer Schikane, von dem eigenen Vater gehindert werde. Ob man das Verbot des Beklagten mit dem Kläger als eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder wie sonst bezeichnen will, kann dahingestellt bleiben.

In tatsächlicher Beziehung hat das Berufungsgericht unter Würdigung der von dem Beklagten zur Rechtfertigung seines Verhaltens angeführten Gründe mit ausreichender Begründung festgestellt, daß der Beklagte mit dem unbedingten Verbote des Besuches der Grabstätte nur den Zweck verfolgen könne, dem Sohne Schaden zuzufügen. Ob eine Handlung überhaupt oder unter bestimmten Umständen nur den Zweck der Schädigung eines anderen haben kann, ist eine nach den konkreten Verhältnissen zu beurteilende, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Tatsache.“